

Inhalt:

Amtlicher Teil:

Wahlordnung der Technischen Universität Dortmund Seite 1 - 30

Nichtamtlicher Teil:

Verlust eines Dienstsiegels Seite 31

**Wahlordnung
der
Technischen Universität Dortmund**

Inhaltsverzeichnis:***I. Teil Geltungsbereich, Gruppen, Amtszeiten***

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gruppen
- § 3 Amtszeiten

II. Teil Wahlen zu den Kollegialorganen gemäß § 1 Ziffer 1 (Senat, Fakultätsräte)1. Abschnitt: Allgemeine Regelungen

- § 4 Wahlgrundsätze
- § 5 Wahlsystem
- § 6 Stellvertretende Gruppenvertretung
- § 7 Wahlberechtigung und Wählbarkeit
- § 8 Wahlgane
- § 9 Wahlvorstand, Fakultätsbeauftragte, Beschlussfähigkeit
- § 10 Wählerverzeichnis
- § 11 Wahlbekanntmachung
- § 12 Wahlvorschläge
- § 13 Prüfung der Wahlvorschläge
- § 14 Ergänzungs- und Wiederholungswahlen
- § 15 Wahlunterlagen
- § 16 Öffentlichkeit der Wahlhandlung, Wahlpropaganda
- § 17 Stimmabgabe
- § 18 Briefwahl
- § 19 Wahlsicherung
- § 20 Auszählung der Stimmen
- § 21 Wahl Niederschrift
- § 22 Bekanntmachung des Wahlergebnisses
- § 23 Wahlprüfung
- § 24 Zusammentritt der Kollegialorgane und einstweiliger Vorsitz

2. Abschnitt: Wahlen zum Senat

- § 25 Gruppenvertreterinnen/Gruppenvertreter im Senat

3. Abschnitt: Wahlen zur Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Beraterinnen

- § 26 Gleichstellungsbeauftragte und ihre Beraterinnen

4. Abschnitt: Wahlen zu den Fakultätsräten

- § 27 Gruppenvertreterinnen/Gruppenvertreter im Fakultätsrat

III. Teil Wahlen der Funktionsträgerinnen/Funktionsträger (Dekaninnen/Dekane, Prodekaninnen/Prodekan, Vorsitzende/r des Senats und der Ständigen Kommissionen)

1. Abschnitt: Allgemeine Regelungen

§ 28 Allgemeine Regelungen

2. Abschnitt: Einzelregelungen

§ 29 (weggefallen)

§ 30 (weggefallen)

§ 31 Wahl der/des Dekanin/Dekans

§ 32 Wahl der/des Prodekanin/Prodekans

IV. Teil Wahlen zu den Ständigen Kommissionen und Ausschüssen sowie den sonstigen Kommissionen des Senats (Gremien)

§ 33 Allgemeine Regelungen und Stellvertretungen in Gremien

§ 34 Ständige Kommissionen und Ausschüsse sowie sonstige Kommissionen des Senats

V. Teil Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 35 Änderung der Wahlordnung

§ 36 Inkrafttreten

I. Teil Geltungsbereich, Gruppen, Amtszeiten

§ 1

Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahlen

1. zum Senat, und zu den Fakultätsräten (Kollegialorgane, §§ 4 - 27),
2. der Dekaninnen/der Dekane ,Prodekaninnen/der Prodekane und der Vorsitzenden des Senats und der Ständigen Kommissionen (Funktionsträger, §§ 28 - 32) und
3. zu den Ständigen Kommissionen und Ausschüssen sowie zu den sonstigen Kommissionen des Senats (Gremien, §§ 33 und 34),
4. zu den Gleichstellungsbeauftragten und ihren Beraterinnen.

§ 2

Gruppen

Für die Vertretung in den Kollegialorganen (§ 1 Ziff. 1) und den Gremien (§ 1 Ziff. 3) bilden

1. die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen (Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen),
2. die wissenschaftlichen Assistentinnen/Assistenten, die Oberassistentinnen/Oberassistenten, die Obergeringenieurinnen/Obergeringenieure, die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und die Lehr-

- kräfte für besondere Aufgaben (Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter),
3. die weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter (nichtwissenschaftliches Personal) und
 4. die eingeschriebenen Studentinnen/Studenten
- jeweils eine Gruppe.

§ 3 Amtszeiten

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder der Kollegialorgane beträgt zwei Jahre; die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Die Amtszeit der Mitglieder der Kollegialorgane beginnt mit dem Zeitpunkt der Neubildung, spätestens am 15. Januar.
- (2) In Kollegialorganen, in denen wegen ihrer Aufgaben eine absolute Mehrheit der Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gesetzlich vorgeschrieben ist und diese mangels Ersatzmitgliedern nicht besteht, ruht vorübergehend bis zu einer Ergänzungs- oder Wiederholungswahl gemäß § 14 das Stimmrecht so vieler Mitglieder aus den übrigen Gruppen, dass die Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer über eine Stimme mehr verfügen als die übrigen Mitglieder zusammen. Die Reihenfolge des Ruhens des Stimmrechts bestimmt sich in der Weise, dass es bei den Gruppen, die mehr als eine Stimme haben, zunächst eine weitere Mitarbeiterin/einen weiteren Mitarbeiter, dann eine Studentin/einen Studenten, dann eine wissenschaftliche Mitarbeiterin/einen wissenschaftlichen Mitarbeiter, u.s.f. betrifft. Innerhalb jeder Gruppe bestimmt sich die Reihenfolge nach der umgekehrten Reihenfolge des in der Gruppe festgestellten Wahlergebnisses.

II. Teil Wahlen zu den Kollegialorganen gemäß § 1 Ziffer 1 (Senat, Fakultätsräte)

1. Abschnitt: Allgemeine Regelungen

§ 4 Wahlgrundsätze

- (1) Die Vertreterinnen/Vertreter der Mitgliedergruppen im Senat sowie in den Fakultätsräten werden von den jeweiligen Mitgliedergruppen getrennt in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl in der Regel nach den Grund-

sätzen der personalisierten Verhältniswahl nach Maßgabe der folgenden Vorschriften gewählt. Ergänzungs- und Wiederholungswahlen zum Fakultätsrat erfolgen nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl.

- (2) Die Wahlen zu den Kollegialorganen werden gleichzeitig von einem gemeinsamen Wahlvorstand vorbereitet und durchgeführt.
- (3) Für die Wahlen zum Senat bildet die Universität einen Wahlkreis. Für die Wahlen zu den Fakultätsräten bildet jede Fakultät einen Wahlkreis.
- (4) Gewählt wird nach Listen, die aufgrund von gültigen Wahlvorschlägen (Wahllisten) aufgestellt werden. Die Wahllisten enthalten die Namen der zugelassenen Wahlbewerberinnen/Wahlbewerber (Kandidatinnen/Kandidaten).
- (5) Die Wahl erfolgt unter Verwendung von Wahlurnen. Briefwahl ist zulässig. Gewählt wird an drei aufeinanderfolgenden nicht vorlesungsfreien Werktagen (Dienstag bis Donnerstag). Das Rektorat bestimmt den Termin für den ersten Wahltag und gibt diesen hochschulöffentlich bekannt. Der Termin für den ersten Wahltag darf frühestens auf den 40. Tag nach seiner Bekanntgabe festgesetzt werden. Die Wahlzeit dauert jeweils von 9.30 bis 16.00 Uhr.
- (6) Jede/jeder Wahlberechtigte kann ihr/sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Wählerin/ein Wähler, die/der durch körperliche Gebrechen gehindert ist, kann sich der Hilfe einer Person ihres/seines Vertrauens bedienen.

§ 5

Wahlsystem

- (1) Jede Wählerin/jeder Wähler hat nach Maßgabe der §§ 25 bis 27 eine oder mehrere Stimmen, die sie/er für Kandidatinnen/Kandidaten ihrer/seiner Mitgliedergruppe abgibt, wobei die Stimmabgabe mit Ausnahme des § 26 gleichzeitig für die Wahlliste gilt, auf der die Kandidatin/der Kandidat vorgeschlagen ist. Die Wählerinnen/Wähler können Kandidatinnen/Kandidaten aus verschiedenen Wahllisten wählen (panaschieren). Stimmenhäufung auf eine Kandidatin/einen Kandidaten ist unzulässig. Die Sitze einer Mitgliedergruppe werden auf die Wahllisten im Verhältnis der für die in den Wahllisten aufgeführten Kandidatinnen/Kandidaten insgesamt abgegebenen Stimmen im

d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren verteilt. Die danach auf die einzelnen Wahllisten entfallenden Sitze werden den in den Wahllisten aufgeführten Kandidatinnen/Kandidaten in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahlen zugeteilt. Bei Stimmgleichheit zwischen mehreren Wahllisten entscheidet die Wahlleiterin/der Wahlleiter oder eine/ein von ihr/ihm Beauftragte/Beauftragter durch Los, welcher Wahlliste der Sitz zuzuteilen ist. Die Kandidatinnen/Kandidaten der Wahlliste werden geordnet entsprechend den auf sie entfallenden Stimmzahlen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Reihenfolge der Kandidatinnen/Kandidaten auf dem Wahlvorschlag, dieses gilt auch, wenn auf eine Kandidatin/einen Kandidaten keine Stimme entfallen ist. Die Kandidatinnen/Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen erhalten je einen der auf die Wahlliste entfallenden Sitze. Die übrigen Kandidatinnen/Kandidaten werden Ersatzmitglieder in der festgelegten Reihenfolge.

- (2) Kann eine Wahlliste zum Zeitpunkt der Sitzverteilung oder ab irgendeinem Zeitpunkt innerhalb der Amtszeit einen oder mehrere der auf sie entfallenden Sitze mangels Kandidatinnen/Kandidaten nicht oder nicht mehr besetzen, so fallen die überschüssigen Sitze den übrigen Wahllisten derselben Gruppe zu. Die Reihenfolge ergibt sich aus der Verteilung der $1\frac{1}{2}$ -fachen Anzahl zu besetzender Sitze auf alle Wahllisten, die zur Wahl zugelassen wurden; die Reihenfolge wird dem Senat zu Beginn seiner Amtszeit und bei Änderungen der Reihenfolge schriftlich mitgeteilt. § 5 Abs. 1 gilt entsprechend.
- (3) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus, so wird der Sitz derjenigen Kandidatin/demjenigen Kandidaten derselben Wahlliste zugeteilt, die/der nach dem Wahlergebnis unter den bisher nicht berücksichtigten Kandidatinnen/Kandidaten die meisten Stimmen hat (Ersatzmitglied). Ist die Wahlliste erschöpft, so fallen die überschüssigen Sitze den übrigen Wahllisten derselben Gruppe in der Reihenfolge gemäß Abs. 2 zu. Ändert sich die Gruppenzugehörigkeit eines gewählten Mitgliedes, so verliert es sein Mandat; Satz 1 und 2 gelten entsprechend. Entsprechendes gilt für ein Mitglied des Fakultätsrates, wenn seine Zugehörigkeit zu der betreffenden Fakultät endet.

§ 6

Stellvertretende Gruppenvertreterinnen/Gruppenvertreter

- (1) Ist eine Gruppenvertreterin/ein Gruppenvertreter eines Gremiums an der Teilnahme an einer Sitzung insgesamt verhindert, so gehen alle ihre/seine Rechte und Pflichten auf die Stellvertreterin/den Stellvertreter über; die Stellvertretung für einen oder mehrere Tagesordnungspunkte ist unzulässig.
- (2) Stellvertretende Gruppenvertreterinnen/Gruppenvertreter sind die Ersatzmitglieder jeder Wahlliste, die noch nicht als Mitglied nachgerückt sind. Die Reihenfolge der Stellvertreterinnen/Stellvertreter ergibt sich aus der nach § 5 Abs. 1 festgelegten Rangfolge der Ersatzmitglieder. In dieser Reihenfolge nehmen die Stellvertreterinnen/Stellvertreter an den Sitzungen teil. Bei Verhinderung einer Stellvertreterin/eines Stellvertreters findet die/der nächstbereite Stellvertreterin/Stellvertreter Berücksichtigung. Steht keine Stellvertreterin/kein Stellvertreter in der Liste mehr zur Verfügung, so regelt eine Vertreterin/ein Vertreter der Liste die Stellvertretung durch eine Vertreterin/einen Vertreter einer anderen Liste derselben Gruppe. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 7

Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt und wählbar ist, wer am 42. Tag vor dem ersten Wahltag Mitglied der Universität in der jeweiligen Gruppe bzw. in der jeweiligen Fakultät ist. § 9 Abs. 2 HG findet Anwendung.
- (2) Jedes Mitglied der Universität ist nur in jeweils einer Gruppe und in höchstens einer Fakultät wahlberechtigt und wählbar. Ein wahlberechtigtes Mitglied, das mehreren Gruppen oder mehr als einer Fakultät angehört, hat spätestens am 31. Tage vor dem ersten Wahltag gegenüber dem Wahlvorstand eine schriftliche Erklärung abzugeben, in welcher Gruppe bzw. welcher Fakultät es sein Wahlrecht ausüben will. Andernfalls kann es sein Wahlrecht nicht ausüben. Dies wird im Wählerverzeichnis vermerkt. Studentinnen/Studenten, deren Studiengänge mehreren Fakultäten zugeordnet sind, erklären bei der Immatrikulation bzw. Rückmeldung, in welcher Fakultät sie ihre Mitgliedschaftsrechte ausüben wollen. Die Erklärung gemäß Satz 2 und 4 ist für das laufende Semester unwiderruflich.
- (3) Die Mitglieder der Gruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und weiteren Mitarbeiterin-

nen/Mitarbeiter sind nur wahlberechtigt und wählbar, wenn sie mit mindestens der Hälfte der allgemein für den öffentlichen Dienst vorgeschriebenen regelmäßigen Arbeitszeit in der Universität tätig sind (hauptberufliche Tätigkeit).

- (4) Der/die amtierende Rektor/in und die Kanzlerin/der Kanzler nehmen an Wahlen und Vorschlägen für Wahlen nicht teil; sie sind nicht wählbar.
- (5) Mitglieder und Ersatzmitglieder des Wahlvorstandes sind nicht wählbar.
- (6) Kandidatinnen/Kandidaten dürfen als Wahlhelferinnen/Wahlhelfer nicht für die eigene Gruppe eingesetzt und tätig werden.
- (7) Auszubildende sind nicht wahlberechtigt und nicht wählbar.

§ 8

Wahlorgane

- (1) Wahlorgane sind der Wahlvorstand und die/der Wahlleiterin/Wahlleiter.
- (2) Die Wahlorgane und ihre Mitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Zur Übernahme dieses Ehrenamtes ist jede/jeder Wahlberechtigte verpflichtet. Das Ehrenamt darf nur aus wichtigem Grunde abgelehnt werden.

§ 9

Wahlvorstand, Fakultätsbeauftragte, Beschlussfähigkeit

- (1) Die Wahlen werden durch einen gemeinsamen Wahlvorstand vorbereitet und durchgeführt.
- (2) Spätestens bis zum 40. Tag vor dem ersten Wahltag wählt der Senat die Mitglieder des Wahlvorstandes sowie die Ersatzmitglieder. Der Wahlvorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden und je einer Vertreterin/einem Vertreter der Gruppen nach § 2. Aus jeder Gruppe ist zusätzlich ein Ersatzmitglied zu wählen. Die/der Vorsitzende (Wahlleiterin/Wahlleiter) muss zur Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gehören oder Privatdozentin/Privatdozent sein und wird in integrierter Wahl gewählt. Die übrigen Mitglieder und Ersatzmitglieder des Wahlvorstandes werden in Gruppenwahl gewählt. Der Wahlvorstand bestellt für jede Fakultät eine Fakultätsbeauftragte/einen Fakultätsbeauftragten für die Wahl, die/der unter der Verantwortung des Wahlvorstandes für die Organisation und Durchführung der Wahlen des jeweiligen Fakultätsrats zuständig ist. Die/der Fakultätsbeauftragte ist zugleich Wahlhelferin/Wahlhelfer (Absatz 4). Ferner bestellt der Wahlvorstand aus seiner Mitte für jeden Wahlraum eine Wahlvorsteherin/einen Wahlvorsteher sowie eine Vertreterin/einen Vertreter.

- (3) Die Sitzungen des Wahlvorstandes sind öffentlich. Der Wahlvorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Der Wahlvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Die Kanzlerin/der Kanzler oder die/der von ihr bestellte Vertreterin/bestellter Vertreter der Verwaltung nehmen an den Sitzungen beratend teil. Der Wahlvorstand fertigt über seine Sitzungen Protokolle an.
- (4) Der Wahlvorstand beruft rechtzeitig vor dem 1. Wahltag Wahlhelferinnen/Wahlhelfer zur Unterstützung bei der Stimmabgabe und Stimmauszählung. Bei der Berufung der Wahlhelferinnen/Wahlhelfer sollen nach Möglichkeit die Mitgliedergruppen angemessen berücksichtigt werden. Die Fakultäten, die Zentralen Einrichtungen und die Zentralverwaltung sind verpflichtet, die Durchführung der Wahlen durch eine ausreichende Anzahl von Wahlhelferinnen/Wahlhelfern zu sichern. § 8 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (5) Erklärt ein Mitglied oder Ersatzmitglied des Wahlvorstandes sein Einverständnis, als Kandidatin/Kandidat aufgestellt zu werden, so scheidet sie/er aus dem Amt aus. An ihre/seine Stelle ist unverzüglich eine andere Wahlberechtigte/ein anderer Wahlberechtigter zu wählen bzw. zu berufen. Eine Kandidatur von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern der Verwaltung, die an der Durchführung der Wahlen beteiligt sind, ist ausgeschlossen.
- (6) Die Wahlleiterin/der Wahlleiter sichert die technische Vorbereitung und Durchführung der Wahl. Sie/er führt die Beschlüsse des Wahlvorstandes aus. Die Wahlleiterin/der Wahlleiter kann die Fakultätsbeauftragten bevollmächtigen, Wahlvorschläge für die Wahlen zu den Fakultätsräten von Mitgliedern der Fakultät entgegenzunehmen und nach Maßgabe der Beschlüsse des Wahlvorstandes zu prüfen und an die Wahlleiterin/den Wahlleiter weiterzuleiten. Die Wahlleiterin/der Wahlleiter informiert das Rektorat über den Ablauf des Wahlverfahrens und über das Wahlergebnis.
- (7) Der Wahlvorstand entscheidet bei Streitigkeiten über die Auslegung der Wahlordnung.
- (8) Die Amtszeit des Wahlvorstandes und der Fakultätsbeauftragten beträgt, insbesondere mit Rücksicht auf erforderlich werdende Ergänzungs- und Wiederholungswahlen, zwei Jahre; sie endet mit der Wahl eines neuen Wahlvorstandes gemäß Abs. 2 Satz 1.

§ 10

Wählerinnen-/Wählerverzeichnis

- (1) Wahlberechtigte dürfen nur wählen oder gewählt werden, wenn sie in das Wählerinnen-/Wählerverzeichnis eingetragen sind.
- (2) Der Wahlvorstand erstellt bis zum 39. Tag vor dem ersten Wahltag ein gemeinsames Wählerinnen-/Wählerverzeichnis für die Wahlen zu den Kollegialorganen, in dem die Wahlberechtigten getrennt nach Fakultätszugehörigkeit unterteilt nach Einrichtungen (Fakultäten, Zentrale Einrichtungen, Zentralverwaltung) und Gruppe in alphabetischer Reihenfolge mit Familiennamen, Vornamen sowie Amtsbezeichnung bzw. innerhalb der Gruppe der Studierenden mit der Matrikelnummer aufgeführt sind.
- (3) Bei der Aufstellung des Wählerinnen-/Wählerverzeichnis ist den Erfordernissen des Datenschutzes Rechnung zu tragen.
- (4) Das Wählerinnen-/Wählerverzeichnis wird zusammen mit der Wahlordnung spätestens vom 38. Tag vor dem ersten Wahltag jeweils bis zur Schließung des Wählerinnen-/Wählerverzeichnis von 10.00 bis 15.00 Uhr an den von der Wahlleiterin/dem Wahlleiter bestimmten Stellen zur Einsicht ausgelegt. In den Dekanaten wird das Wählerinnen-/Wählerverzeichnis für die jeweilige Fakultät während der Öffnungszeit des Dekanates ausgelegt.
- (5) Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses können innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Wahlleiterin/dem Wahlleiter erklärt werden.
- (6) Die Wahlleiterin/der Wahlleiter berichtigt das Wählerinnen-/Wählerverzeichnis von Amts wegen oder aufgrund berechtigter Einsprüche bis zur Schließung des Wählerinnen-/Wählerverzeichnis. Verliert jemand seine Wahlberechtigung oder wird jemand einer anderen Gruppe oder einer anderen Fakultät zugeordnet, so sind bis dahin von ihr/ihm abgegebene Briefwahlumschläge als ungültig zu kennzeichnen.
- (7) Am letzten Werktag vor der Stimmabgabe zu den Kollegialorganen wird das Wählerinnen-/Wählerverzeichnis um 15.00 Uhr durch die Wahlleiterin/den Wahlleiter geschlossen. Nach der Schließung ist eine Änderung des Wählerinnen-/Wählerverzeichnis nicht mehr möglich. Die Eintragung im geschlossenen Wäh-

lerinnen-/Wählerverzeichnis ist maßgebend für das Wahlrecht in einer Gruppe und in einer Fakultät, bis die Wahlen zu den Kollegialorganen beendet sind.

- (8) Die Mitglieder der Zentralen Einrichtungen, soweit sie nicht durch Beschluss einer Fakultät kooptiert sind, und die Mitglieder der Zentralverwaltung gehören zu keiner Fakultät.

§ 11

Wahlbekanntmachung

- (1) Die Wahlleiterin/der Wahlleiter macht die Wahl spätestens bis zum 38. Tag vor dem ersten Wahltag hochschulöffentlich, insbesondere durch Aushang bekannt. Sie/er kann Flugblätter mit Hinweisen zur Wahl verteilen lassen.
- (2) Die Bekanntmachung muss mindestens enthalten:
1. das Datum ihrer Veröffentlichung,
 2. die Bezeichnung der zu wählenden Kollegialorgane,
 3. die Namen und die Gruppenzugehörigkeit der Mitglieder des Wahlvorstandes,
 4. die Anzahl der zu wählenden Mitglieder der Kollegialorgane je Mitgliedergruppe,
 5. eine Darstellung des Wahlsystems nach § 5,
 6. einen Hinweis darauf, dass nur wählen kann, wer in das Wählerinnen-/Wählerverzeichnis eingetragen ist,
 7. einen Hinweis auf Ort und Zeit der Auslegung des Wählerinnen-/Wählerverzeichnis,
 8. einen Hinweis auf die Möglichkeit, Einspruch gegen das Wählerinnen-/Wählerverzeichnis einzulegen sowie auf die hierfür geltenden Formen und Fristen,
 9. die Aufforderung, Wahlvorschläge einzureichen, mit dem Hinweis auf die dabei erforderlichen Angaben,
 10. die für einen Wahlvorschlag erforderlichen Unterschriften,
 11. einen Hinweis, dass jede/jeder für die Wahl eines Kollegialorgans jeweils nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden darf,
 12. die Frist, in welcher die Wahlvorschläge bei der Wahlleiterin/dem Wahlleiter einzureichen sind,
 13. einen Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und dass nur gewählt werden kann, wer in einen Wahlvorschlag aufgenommen worden ist,
 14. den Ort der Bekanntgabe der Wahlvorschläge,
 15. die Wahltag,
 16. Ort und Zeit der Stimmabgabe,
 17. einen Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl mit Angabe der Frist, in welcher Briefwahlanträge bei der Wahlleiterin/dem Wahlleiter einzureichen sind,
 18. den Ort, an dem das Wahlergebnis bekanntgegeben wird.

- (3) Bei einer gemeinsamen Wahlbekanntmachung für die zu wählenden Kollegialorgane müssen die für die jeweiligen Wahlen geltenden unterschiedlichen Regelungen besonders kenntlich gemacht werden.

§ 12
Wahlvorschläge

- (1) In den Wahlvorschlägen werden die Kandidatinnen/Kandidaten für die Wahl benannt. Ein Wahlvorschlag kann eine/einen oder mehrere Kandidatinnen/Kandidaten enthalten. Gewählt werden kann nur, wer in einem Wahlvorschlag benannt ist. Formblätter für Wahlvorschläge und die Erklärung gemäß Abs. 3 Satz 2 sind den Dekanaten in einfacher Ausfertigung möglichst frühzeitig nach Festlegung des Wahltermins zu übersenden.
- (2) Die Wahlvorschläge sind bis zum 21. Tage vor dem ersten Wahltag bis 15.00 Uhr der Wahlleiterin/dem Wahlleiter schriftlich einzureichen.
- (3) Der Wahlvorschlag muss von einer Kandidatin/einem Kandidaten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; mit ihrer/seiner Unterschrift erklärt die Kandidatin/der Kandidat unwiderruflich, dass sie/er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat. Die übrigen Kandidatinnen/Kandidaten erklären ihre unwiderrufliche Zustimmung zur Aufnahme in den Wahlvorschlag durch persönliche und handschriftliche Unterschrift im Wahlvorschlag oder in einer entsprechenden Erklärung. Ist eine Kandidatin/ein Kandidat wegen Abwesenheit oder Krankheit an der Abgabe der Erklärung nach Satz 2 verhindert, so genügt ersatzweise die Unterschrift einer/eines von ihr/ihm bevollmächtigten Kandidatin/Kandidaten desselben Wahlvorschlags. Liegt die Erklärung nach Satz 1 bis 3 nicht bis zum 16. Tag vor dem ersten Wahltag der Wahlleiterin/dem Wahlleiter vor, so ist die Kandidatin/der Kandidat durch die Wahlleiterin/den Wahlleiter vom Wahlvorschlag zu streichen.
- (4) Die Unterzeichnerin/der Unterzeichner des Wahlvorschlags ist zur Vertretung des Wahlvorschlags gegenüber den Wahlorganen und zur Entgegennahme von Entscheidungen der Wahlorgane berechtigt (Vertrauensfrau/Vertrauensmann). Für die Vertrauensfrau/den Vertrauensmann soll die Telefonnummer angegeben sein, unter der sie/er während der Dienstzeit erreichbar ist. Als Stellvertreterin/Stellvertreter der Vertrauensfrau/des Vertrauensmann gelten diejenigen

Kandidatinnen/Kandidaten, die im Wahlvorschlag an 1. bzw. 2. Stelle aufgeführt sind, Satz 2 gilt entsprechend.

- (5) Für die Wahl eines Kollegialorgans darf eine Kandidatin/ein Kandidat nicht in mehrere Wahlvorschläge aufgenommen werden.
- (6) Der Wahlvorschlag muss von jeder Kandidatin/jedem Kandidaten den Familiennamen, den Vornamen, die Einrichtung (Fakultät, Zentrale Einrichtung, Zentralverwaltung), die Amtsbezeichnung bzw. bei den Studierenden die Matrikelnummer und die genaue Dienst- oder Privatanschrift enthalten sowie eindeutig die Wahl und die Gruppe bezeichnen, für die er gelten soll.
- (7) Der Wahlvorschlag kann ein Kennwort, z. B. die Bezeichnung der hochschulpolitischen Gruppe enthalten. Die Namen der Kandidatinnen/Kandidaten sollen in einer erkennbaren Reihenfolge aufgeführt sein. Fehlt eine solche, so gilt die alphabetische Reihenfolge.

§ 13

Prüfung der Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlleiterin/der Wahlleiter hat die Wahlvorschläge unverzüglich nach Eingang zu prüfen; der Eingang ist mit Tag und Uhrzeit zu vermerken. Stellt sie/er bei einem Wahlvorschlag Mängel fest und kann sie/er sie nicht aufgrund des Wählerverzeichnisses beheben, so benachrichtigt sie/er sofort die Vertrauensfrau/den Vertrauensmann und fordert sie/ihn auf, die Mängel spätestens bis zum 16. Tag vor dem ersten Wahltag zu beseitigen.
- (2) Stellt die Wahlleiterin/der Wahlleiter nach der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen fest, dass weniger als $1 \frac{1}{2}$ mal so viele Kandidatinnen/Kandidaten benannt sind, als Mitglieder zu wählen sind, unterrichtet die Wahlleiterin/der Wahlleiter alle Vertrauensfrauen/Vertrauensmänner zu Wahlvorschlägen der betroffenen Wahl und Gruppe.

Im Fall von Wahlen in den Fakultätsrat unterrichtet die Wahlleiterin/der Wahlleiter zusätzlich die Dekanin/den Dekan. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Wird auch dann nicht eine ausreichende Zahl von Kandidatinnen/Kandidaten vorgeschlagen, so wird die Wahl unabhängig von der Zahl der Kandidatinnen/Kandidaten durchgeführt.

- (3) Die Wahlleiterin/der Wahlleiter entscheidet unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist über die Zulassung der Wahlvorschläge. Sie/er hat Wahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie
1. verspätet eingereicht worden sind,
 2. den Anforderungen nicht entsprechen, die durch diese Wahlordnung aufgestellt sind.
- Von der Zurückweisung ist die Vertrauensfrau/der Vertrauensmann unverzüglich unter Angabe der Gründe zu unterrichten.
- (4) Mängel, die lediglich einzelne Kandidatinnen/Kandidaten betreffen und nicht innerhalb der gemäß Absatz 1 gesetzten Frist beseitigt worden sind, führen nicht zur Ungültigkeit der Wahlliste, sondern nur zur Streichung der einzelnen Kandidatinnen/Kandidaten aus der Liste. Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.
- (5) Gegen die Zurückweisung eines Wahlvorschlags oder die Streichung einzelner Kandidatinnen/Kandidaten ist bis spätestens zum 15. Tag vor dem ersten Wahltag die schriftliche Beschwerde beim Wahlvorstand statthaft. Sie kann von der Unterzeichnerin/dem Unterzeichner oder jeder/jedem anderen Kandidatin/Kandidaten des betroffenen Wahlvorschlags sowie von der/dem nicht zugelassenen Bewerberin/Bewerber eingelegt werden. Über form- und fristgerecht eingelegte Beschwerden entscheidet der Wahlvorstand sofort, spätestens jedoch bis zum 13. Tag vor dem ersten Wahltag. Die Beschwerdeentscheidung ist endgültig; sie schließt die Erhebung eines Einspruchs im Wahlprüfungsverfahren (§ 23) nicht aus.
- (6) Die Wahlleiterin/der Wahlleiter gibt unverzüglich, spätestens am 11. Tag vor dem ersten Wahltag die als gültig zugelassenen Wahlvorschläge (Wahllisten) durch Angabe von Namen, Vornamen und Einrichtungszugehörigkeit jeder Kandidatin/jedes Kandidaten des Wahlvorschlags ohne die Unterschriften hochschulöffentlich durch Aushang bekannt. § 11 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 14

Ergänzungs- und Wiederholungswahlen

- (1) Ist zu Beginn der Amtszeit oder zu einem späteren Zeitpunkt in einem Kollegialorgan in mindestens einer Gruppe die Hälfte der Sitze unbesetzt, so ist für alle Gruppen, deren Sitze nicht vollzählig besetzt sind, eine Ergänzungswahl einzuleiten. Ist die wegen der Aufgaben des Kollegialorgans gesetzlich

vorgeschriebene absolute Mehrheit von besetzten Sitzen der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nicht gegeben, so ist unverzüglich eine Ergänzungswahl für diese Gruppe einzuleiten. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn die Gruppe keinen Wahlvorschlag eingereicht hatte.

- (2) Eine Wiederholungswahl findet statt, wenn eine Wahl ganz oder teilweise nicht durchgeführt oder für ungültig erklärt wurde.
- (3) Absatz 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn die nächste turnusmäßige Wahl in die Kollegialorgane zu Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters anzusetzen ist.
- (4) Ergänzungs- und Wiederholungswahlen für den Rest der Amtszeit finden grundsätzlich gemäß dieser Wahlordnung statt. Ergänzungs- und Wiederholungswahlen für den Rest der Amtszeit zum Fakultätsrat finden in einer von der Wahlleiterin/von dem Wahlleiter mit einer Frist von mindestens 10 Tagen einzuladenden Wahlversammlung unter der Leitung der Dekanin/des Dekans nach den Regelungen in § 28 statt. Es werden auch Ersatzmitglieder gewählt und ihre Reihenfolge festgelegt. Nominiert werden kann von jeder/jedem Wahlberechtigten gegenüber der Dekanin/dem Dekan schriftlich vor Beginn der Wahlhandlung und mündlich in der Wahlversammlung.
- (5) Ergänzungs- und Wiederholungswahlen finden nicht in der vorlesungsfreien Zeit statt.
- (6) Die in einer Ergänzungswahl nachgewählten Mitglieder eines Kollegialorgans rangieren in der Reihenfolge hinter allen früher gewählten Mitgliedern ihrer Gruppe.
- (7) Ist eine Ergänzungs- oder Wiederholungswahl in einer Gruppe ganz oder teilweise erfolglos, so werden für die Gruppe weitere Ergänzungs- oder Wiederholungswahlen frühestens nach Ablauf von sechs Monaten eingeleitet. Ihre Einleitung bedarf des Antrags einer/eines Wahlberechtigten.
- (8) Wird zu einer Ergänzungs- oder Wiederholungswahl kein Wahlvorschlag eingereicht bzw. keine Nominierung vorgenommen, so bricht die Wahlleiterin/der Wahlleiter bzw. die Dekanin/der Dekan das Wahlverfahren unverzüglich ab; die Wahl gilt als erfolglos.
- (9) Die Wahlleiterin/der Wahlleiter kann vor Einleitung einer Ergänzungs- oder Wiederholungswahl verlangen, dass eine Wahlberechtigte/ein Wahlberechtigter einen Wahlvorschlag oder eine Nominierung zusagt.

§ 15
Wahlunterlagen

- (1) Bei der Wahl sind amtliche Wahlunterlagen, die jeweils mit dem Dienstsiegel der Universität, das auch gedruckt sein kann, zu versehen sind, insbesondere amtliche Stimmzettel, Wahlscheine und Wahlbriefumschläge zu verwenden.
- (2) Für die Herstellung der amtlichen Wahlunterlagen ist die Wahlleiterin/der Wahlleiter zuständig.
- (3) Für jede Gruppe sind deutlich unterscheidbare Wahlunterlagen herzustellen. Bei den Stimmzetteln soll die Unterscheidung nach Gruppen durch Aufdruck, die Unterscheidung nach verschiedenen Wahlen durch Farbgebung und Aufdruck erfolgen. Der Stimmzettel enthält neben der Bezeichnung des zu wählenden Kollegialorgans und der jeweiligen Gruppe die Zahl der abzugebenden Stimmen nach Maßgabe der §§ 25 bis 27 sowie einen Hinweis auf die Regelungen des § 5 [Wahlsystem], die Namen, die Vornamen und die Einrichtungen, denen die Kandidatinnen/Kandidaten angehören. Ggf. ist auch das Kennwort gemäß § 12 Abs. 7 anzugeben. Auf dem Stimmzettel werden die Wahllisten in der Reihenfolge des Eingangs der Wahlvorschläge bei der Wahlleiterin/bei dem Wahlleiter aufgeführt.
- (4) Die Wahlunterlagen werden bis zur Unanfechtbarkeit des Wahlergebnisses verschlossen aufbewahrt; anschließend werden sie, soweit rechtlich zulässig, von der Wahlleiterin/dem Wahlleiter vernichtet.

§ 16
Öffentlichkeit der Wahlhandlung, Wahlpropaganda

- (1) Die Wahlhandlung ist öffentlich. Die Wahlleiterin/der Wahlleiter oder die/der jeweilige Wahlvorsteherin/Wahlvorsteher können Personen, die die Ordnung oder Ruhe der Wahl stören, aus dem Wahlraum verweisen.
- (2) Zur Gewährleistung der geheimen Wahl muss der Wahlraum ein geschlossener bzw. von anderem Verkehr abgrenzbarer Raum sein. Der Wahlraum soll zentral gelegen sein. Im Wahlraum ist jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten. Bekanntmachungen der Wahlorgane bleiben unberührt.

§ 17

Stimmabgabe

- (1) Vor Aushändigung der Wahlunterlagen ist die Wahlberechtigung und Fakultätszugehörigkeit nach Maßgabe der Eintragung im Wählerverzeichnis zu überprüfen.
- (2) Die Wählerin/der Wähler stimmt ab, indem sie/er an den dafür vorgesehenen Stellen des Stimmzettels durch höchstens so viele Kreuze, wie sie/er nach den §§ 25 bis 27 Stimmen hat, eindeutig kenntlich macht, welcher Kandidatin/welchem Kandidaten sie/er ihre/seine Stimme geben will. Sie/er wirft alle Stimmzettel in die Wahlurne ihrer/seiner Gruppe.
- (3) Bevor die Wählerin/der Wähler ihre/seine Stimme abgibt, ist ihre/seine Identität durch Vorlage ihres/seines gültigen Personalausweises oder eines anderen gültigen amtlichen Ausweises mit Lichtbild festzustellen. Die Teilnahme an der Wahl ist im Wählerinnen/Wählerverzeichnis unmittelbar nach der Stimmabgabe eindeutig zu vermerken.

§ 18
Briefwahl

- (1) Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht auch durch Briefwahl ausüben. Der Antrag auf Briefwahl ist formlos zu stellen. Anträgen auf Briefwahl ist nur stattzugeben, wenn sie spätestens bis zum 7. Tag vor dem ersten Wahltag bei der Wahlleiterin/bei dem Wahlleiter eingegangen sind. Nach Überprüfung der Wahlberechtigung sind der Antragstellerin/dem Antragsteller die Briefwahlunterlagen von der Wahlleiterin/dem Wahlleiter auszuhändigen oder zu übersenden. Die/der Wahlberechtigte wird als Briefwählerin/Briefwähler im Wählerinnen-/Wählerverzeichnis vermerkt.
- (2) Die Briefwählerin/der Briefwähler erhält als Briefwahlunterlagen einen Stimmzettel für jede Wahl, einen Wahlschein mit der vorgedruckten eidesstattlichen Versicherung, dass die/der Wahlberechtigte den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat und einen entsprechend frankierten Wahlbriefumschlag (Wahlbrief).
- (3) Die Briefwählerin/der Briefwähler steckt die ausgefüllten Stimmzettel zusammen mit dem Wahlschein, auf der sie/er eidesstattlich erklärt, dass sie/er die Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat, in den Wahlbriefumschlag. Den

Wahlbriefumschlag muss sie/er verschlossen an die Wahlleiterin/den Wahlleiter senden.

- (4) Der Wahlbrief muss der Wahlleiterin/dem Wahlleiter vor Ablauf der Abstimmungszeit zugegangen sein. Die Wahlleiterin/der Wahlleiter vermerkt auf dem Wahlbrief Tag und Uhrzeit des Eingangs, sammelt die Wahlbriefe und hält sie bis zum Schluss der Abstimmung ungeöffnet unter Verschluss.
- (5) Rechtzeitig vor Ablauf der Abstimmungszeit öffnet die Wahlleiterin/der Wahlleiter unter Aufsicht der Wahlhelferinnen/Wahlhelfer die eingegangenen Wahlbriefumschläge und trägt dafür Sorge, dass die Stimmabgabe im Wählerinnen-/Wählerverzeichnis vermerkt und die Stimmzettel unter Wahrung des Wahlgeheimnisses sodann in die entsprechende Wahlurne gelegt werden.
- (6) Ein Wahlbrief ist zurückzuweisen, wenn
 1. er verspätet bei der Wahlleiterin/dem Wahlleiter eingegangen ist,
 2. die Wählerin/der Wähler nicht oder nicht mehr im Wählerinnen-/Wählerverzeichnis eingetragen ist,
 3. der Wahlbrief keinen Wahlschein enthält oder auf dem Wahlschein die eidesstattliche Versicherung nicht oder nicht ordnungsgemäß abgegeben worden ist,
 4. der Wahlbrief unverschlossen ist.
- (7) Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind in der Wahlniederschrift zu vermerken. Sie sind entsprechend zu kennzeichnen und der Wahlniederschrift gebündelt und versiegelt beizufügen.
- (8) Wählerinnen/Wähler, denen Unterlagen für die Briefwahl ausgehändigt oder übersandt wurden, können gegen Vorlage des Wahlscheins auch am Wahltermin an der allgemeinen Stimmabgabe gemäß § 17 teilnehmen.

§ 19 Wahlsicherung

- (1) Die Wahlleiterin/der Wahlleiter hat rechtzeitig vor dem ersten Wahltag Vorkehrungen dafür zu treffen, dass die Wählerinnen/Wähler bei der Wahl den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen können, dass die erforderliche Zahl von Wahlurnen zur Verfügung steht und in den Wahlräumen Stimmzettel in ausreichender Zahl bereitgehalten werden.
- (2) Für die Aufnahme der Stimmzettel sind verschließbare Wahlurnen zu verwenden, die so eingerichtet sein müssen, dass die eingeworfenen Stimmzettel nicht vor dem Öffnen der Urne entnommen werden können.

Vor Beginn der Stimmabgabe müssen sich die Wahlvorsteherinnen/Wahlvorsteher davon überzeugen, dass die Wahlurnen leer sind. Sie haben die Wahlurnen so zu verschließen und zu versiegeln, dass zwischen den Wahlzeiten der einzelnen Wahltage Stimmzettel weder eingeworfen noch entnommen werden können. Sie haben die Wahlurnen sorgfältig zu verwahren. Während der Dauer der Wahlzeiten sollen sie im Wahlraum zumindest bei der Öffnung und Schließung des Wahlraumes sowie beim Wechsel der Wahlhelferinnen/Wahlhelfer anwesend sein. Im übrigen haben sie die Tätigkeit der Wahlhelferinnen/Wahlhelfer stichprobenartig zu kontrollieren. Während der Dauer der Wahlzeiten sollen im übrigen mindestens zwei Wahlhelferinnen/Wahlhelfer verschiedener Mitgliedergruppen ständig anwesend sein. In den Wahlräumen sind nach Gruppen getrennte Wahlurnen bereitzustellen.

§ 20 Auszählung der Stimmen

- (1) Unmittelbar im Anschluss an die Wahlen erfolgt unter Mitwirkung der Wahlhelferinnen/Wahlhelfer in den Wahlräumen die Auszählung der Stimmen, und zwar die für die Wahlen zum Senat unter der Leitung der jeweiligen Wahlvorsteherin/des jeweiligen Wahlvorstehers, und die für die Wahlen zu den Fakultätsräten unter der Leitung der/des jeweiligen Fakultätsbeauftragten (§ 9 Abs. 2). Die Auszählung ist öffentlich.
Die Stimmzettel werden den Wahlurnen entnommen und nach Gruppen getrennt gezählt. Zuvor werden die im Wählerverzeichnis vermerkten Stimmabgaben gezählt. Ergibt sich trotz Überprüfung keine Übereinstimmung, ist dies in der Wahlniederschrift zu vermerken. Die übrigen Stimmzettel werden sofort nach Wahlen getrennt sortiert und dann nach Gruppen getrennt sortiert der/dem jeweiligen Wahlvorsteherin/Wahlvorsteher bzw. der/dem jeweiligen Fakultätsbeauftragten zur Auswertung übergeben. Stimmzettel, die leer abgegeben wurden oder Anlass zu Bedenken geben, werden ausgesondert.
- (2) Die/der jeweilige Wahlvorsteherin/Wahlvorsteher bzw. die/der jeweilige Fakultätsbeauftragte entscheidet nach Maßgabe dieser Wahlordnung über die Gültigkeit des ausgesonderten Stimmzettels, in dem sie/er auf diesem einen entsprechenden Vermerk anbringt. Sodann werden die gültigen und ungültigen Stimmzettel gezählt. Die/der jeweilige Wahlvorsteherin/Wahlvorsteher bzw.

die/der jeweilige Fakultätsbeauftragte hat für gegenseitige Kontrolle bei der Zählung zu sorgen.

- (3) Stimmzettel sind insbesondere ungültig, wenn
 1. mehr Kandidatinnen/Kandidaten angekreuzt sind, als die Wählerin/der Wähler nach den §§ 25 bis 27 Stimmen hat,
 2. die Kennzeichnung nicht eindeutig erkennen lässt, welche Kandidatin/welcher Kandidat gemeint ist,
 3. die Wählerin/der Wähler über die vorgeschriebene Kennzeichnung hinaus Zusätze macht, die eine weitere Willensäußerung zum Ausdruck bringen.Verliert eine/ein in einem Wahlvorschlag enthaltene Kandidatin/enthaltener Kandidat ihre/seine Wählbarkeit, so sind für sie/ihn abgegebene Stimmen als ungültige Stimmen zu werten.
- (4) Die für die einzelnen Kandidatinnen/Kandidaten abgegebenen Stimmen sind in Zähllisten einzutragen. Die/der jeweilige Wahlvorsteherin/Wahlvorsteher bzw. Fakultätsbeauftragte hat hierbei für gegenseitige Kontrolle zu sorgen. Die Zähllisten sind von ihr/ihm zu unterschreiben.
- (5) Bei der Auszählung jeder Wahl sind für jede Gruppe getrennt folgende Zahlen zu ermitteln und in die Wahlniederschrift des jeweiligen Wahlraumes bzw. der jeweiligen Wahlen zum Fakultätsrat aufzunehmen:
 1. Anzahl der Stimmabgabevermerke,
 2. Anzahl der gültigen Stimmzettel und Anzahl der ungültigen Stimmzettel,
 3. nach Wahllisten getrennt die Anzahl der auf jede Kandidatin/jeden Kandidaten entfallenen gültigen Stimmen,
 4. für jede Wahlliste getrennt die Anzahl der auf die Kandidatinnen/Kandidaten der Wahlliste insgesamt entfallenen gültigen Stimmen.
- (6) Die Niederschriften für jeden Wahlraum, die abgegebenen Stimmzettel, die Wählerinnen-/Wählerverzeichnisse sowie alle sonst entstandenen Urkunden und Schriftstücke sind unmittelbar nach der Fertigstellung der Niederschriften der Wahlleiterin/dem Wahlleiter zu übergeben.
- (7) Die Wahlleiterin/der Wahlleiter ermittelt sodann das Ergebnis der Wahlen zum Senat und stellt das Ergebnis der Wahlen zu allen Kollegialorganen fest.
- (8) Wahllisten, die keine gültige Stimme erhalten haben, können bei der Sitzverteilung nicht berücksichtigt werden.

- (1) Über die Wahlhandlung und das Wahlergebnis zu den Kollegialorganen fertigt die Wahlleiterin/der Wahlleiter eine Wahl Niederschrift an, die von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
1. die Namen der Mitglieder des Wahlvorstandes, wobei kenntlich zu machen ist, welches Mitglied in welchem Wahlraum das Amt der Wahlvorsteherin/des Wahlvorstehers ausgeübt hat, und die Namen der Fakultätsbeauftragten,
 2. die Namen der Wahlhelferinnen/Wahlhelfer und der Schriftführerin/des Schriftführers,
 3. die Anzahl der in das Wählerinnen-/Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten jeder Mitgliedergruppe,
 4. der jeweilige Zeitpunkt, Beginn und Ende der Abstimmung,
 5. die Gesamtzahl der Stimmzettel der Abstimmenden jeder Mitgliedergruppe,
 6. die Gesamtzahlen der gültigen und ungültigen Stimmzettel je Mitgliedergruppe insgesamt,
 7. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für jede Wahlliste,
 8. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für jede Kandidatin/jeden Kandidaten,
 9. die Anzahl der auf die Wahllisten entfallenden Sitze,
 10. die Namen der gewählten Kandidatinnen/Kandidaten und die Zahl der auf sie entfallenen Stimmen,
 11. die Namen der Ersatzmitglieder und die Zahl der auf sie entfallenen Stimmen,
 12. die gegebenenfalls durch Losentscheid festgestellte Reihenfolge gemäß § 5 Abs. 1 der Kandidatinnen/Kandidaten jeder zu berücksichtigenden Wahlliste,
 13. falls mehr als zwei Wahllisten zu berücksichtigen sind, die Reihenfolge gemäß § 5 Abs. 1, in der zusätzliche Sitze auf die einzelnen Wahllisten entfallen würden, wenn sich die Zahl der Sitze im Kollegialorgan um die Hälfte erhöhen würde (§ 5 Abs. 3 Satz 2),
 14. besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung oder der Feststellung des Wahlergebnisses,
 15. die Unterschriften der Mitglieder des Wahlvorstandes und der Schriftführerin/des Schriftführers.
- (2) Die Niederschriften aus den einzelnen Wahlräumen sind der Wahl Niederschrift beizufügen; Abs. 1 Satz 2 Ziff. 1, 2, 4 bis 8, 14 und 15 gelten entsprechend.

§ 22

Bekanntmachung des Wahlergebnisses

- (1) Das Wahlergebnis ist von der Wahlleiterin/dem Wahlleiter den Dekaninnen/Dekanen schriftlich zuzuleiten und hochschulöffentlich für die Dauer der Anfechtungsfrist gemäß § 23 Abs. 2 durch Aushang bekannt zu machen. Unver-

zöglich nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses hat die Wahlleiterin/der Wahlleiter die gewählten Kandidatinnen/Kandidaten von ihrer Wahl schriftlich zu benachrichtigen und sie aufzufordern, innerhalb einer Woche schriftlich eine Erklärung darüber abzugeben, ob sie die Wahl annehmen. Gibt die gewählte Kandidatin/der gewählte Kandidat bis zum Ablauf der gesetzten Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl zu diesem Zeitpunkt als angenommen. Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt als Ablehnung. Eine Zustimmung bzw. Ablehnung kann nicht widerrufen werden.

- (2) Nimmt eine Kandidatin/ein Kandidat die Wahl nicht an, so wird der Sitz durch diejenige Kandidatin/denjenigen Kandidaten eingenommen, die/der auf der Liste der/des Ausscheidenden als erstes Ersatzmitglied vorhanden ist. § 5 Abs. 3 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.
- (3) Das Nähere, insbesondere die Art und den Inhalt der Bekanntmachung, bestimmt der Wahlvorstand.

§ 23 Wahlprüfung

- (1) Die Wahl ist mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses unbeschadet eines Wahlprüfungsverfahrens gültig.
- (2) Die Wahl kann innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich gegenüber der Wahlleiterin/dem Wahlleiter angefochten werden.
- (3) Anfechtungsberechtigt ist jede/r Wahlberechtigte. Die Anfechtung ist nur mit der Begründung zulässig, dass das Wahlergebnis einschließlich der Stimmverhältnisse verfälscht worden sei, insbesondere dadurch, dass
 1. das Wahlergebnis rechnerisch unrichtig festgestellt worden sei,
 2. gültige Stimmen für ungültig und ungültige für gültig erklärt worden seien,
 3. bestimmte Vorschriften der Wahlordnung verletzt worden seien, wodurch das Ergebnis der Wahl beeinflusst worden sei.
- (4) Der Wahlvorstand kann der Anfechtung abhelfen.
- (5) Hilft der Wahlvorstand der Anfechtung nicht ab, so leitet die Wahlleiterin/der Wahlleiter sie mit der Stellungnahme des Wahlvorstandes und den Wahlunterlagen unverzüglich an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses (Absatz 10) weiter.

- (6) Der Wahlprüfungsausschuss entscheidet nach umfassender Prüfung endgültig. Die/der Vorsitzende des Wahlprüfungsausschusses teilt dessen Entscheidung dem Wahlvorstand und dem Beschwerdeführer schriftlich mit.
- (7) Die Wahl ist vom Wahlprüfungsausschuss ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass dies sich nicht auf die Sitzverteilung ausgewirkt hat.
- (8) Wird das Ausscheiden eines Mitglieds angeordnet oder die Wahl insgesamt oder in einer Mitgliedergruppe für ungültig erklärt, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit der vorher gefassten Beschlüsse des Kollegialorgans, soweit diese vollzogen sind.
- (9) Wird die Wahl in dem Wahlprüfungsverfahren insgesamt oder in einer Gruppe für ungültig erklärt, so ist sie in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen. Bei der Wiederholung der Wahl wird vorbehaltlich einer anderen Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses nach den Wählerverzeichnissen und Wahllisten der für ungültig erklärten Wahl gewählt, wenn die Wiederholungswahl in demselben Semester wie die erste Wahl stattfindet; ansonsten ist die Wahl nach den Vorschriften dieser Wahlordnung zu wiederholen.
- (10) Der Wahlprüfungsausschuss wird vom Rektorat bei Bedarf eingesetzt. Dem Wahlprüfungsausschuss gehören stimmberechtigt fünf Vertreterinnen/Vertreter der Mitgliedergruppen im Verhältnis von 2 : 1 : 1 : 1 an. Die Kanzlerin/der Kanzler oder eine/ein von ihr benannte/r Vertreterin/Vertreter gehört dem Wahlprüfungsausschuss mit beratender Stimme an. Der Wahlprüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende/den Vorsitzenden und ihre/seine Stellvertreterin/ihren/seinen Stellvertreter.

§ 24

Zusammentritt der Kollegialorgane und einstweiliger Vorsitz

- (1) Die neugewählten Kollegialorgane werden nach Ablauf der bisherigen Amtszeit unverzüglich zu ihren konstituierenden Sitzungen einberufen.
- (2) Der oder die bisherige Vorsitzende beruft den Senat ein.
- (3) Die Dekaninnen/Dekane berufen den jeweiligen Fakultätsrat ein.

2. Abschnitt: Wahlen zum Senat

§ 25

Gruppenvertreterinnen/Gruppenvertreter im Senat

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder des Senats sind:
 1. 13 Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 2. 4 Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter,
 3. 4 Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und
 4. 4 Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Studierenden.
- (2) Jede Wählerin/jeder Wähler hat halb so viele Stimmen, wie in ihrer/seiner Gruppe Sitze im Senat nach Abs. 1 zu besetzen sind. Ist die Anzahl der Sitze ungerade, wird die Stimmenzahl nach oben aufgerundet.
- (3) Die Fakultäten sollen im Senat angemessen vertreten sein. Dies soll bereits bei der Aufstellung der Kandidatinnen/Kandidaten durch die Listen berücksichtigt werden.
- (4) Der Senat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden.

3. Abschnitt: Wahlen zur Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Beraterinnen

§ 26

Gleichstellungsbeauftragte und ihrer Beraterinnen

- (1) Die weiblichen Mitglieder der Universität wählen die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Beraterinnen. Die Gewählten werden vom Senat bestätigt und vom Rektorat bestellt. Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten beträgt vier Jahre, die Amtszeit ihrer Beraterinnen beträgt zwei Jahre. Die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Beraterinnen erfolgt in der Regel zusammen mit den Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten.
- (2) Zur Gleichstellungsbeauftragten wird ein weibliches Mitglied der Universität aus einer der Gruppen nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 HG gewählt.
- (3) Zur Beraterin im Aufgabengebiet Studium sind eingeschriebene Studentinnen der Universität, im Aufgabengebiet Wissenschaft weibliche Mitglieder der Universität nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HG und im Aufgabengebiet Verwaltung/Technik weibliche Mitglieder der Universität nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 HG wählbar.

- (4) Jedes weibliche Mitglied der Universität hat jeweils eine Stimme für die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und für jede ihrer Beraterinnen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.
- (5) Die Bestimmungen über die Wahlberechtigung und Wählbarkeit (§ 7) und die sonstigen Bestimmungen über die Wahlen zu den Kollegialorganen dieser Wahlordnung gelten entsprechend.
- (6) Jede Wahlberechtigte kann jeweils einen Vorschlag für die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten sowie für jede ihrer Beraterinnen abgeben.
- (7) Sofern nach Auszählung der Stimmen eine Kandidatin sowohl für das Amt der Gleichstellungsbeauftragten als auch für das Amt einer ihrer Beraterinnen die Stimmenmehrheit erreicht, hat sie sich unverzüglich zwischen diesen Ämtern zu entscheiden.

4. Abschnitt: Wahlen zu den Fakultätsräten

§ 27

Gruppenvertreterinnen/Gruppenvertreter im Fakultätsrat

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder des Fakultätsrats sind:
 1. 8 Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 2. 3 Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 3. 1 Vertreterin/Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
 4. 3 Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Studierenden.

In Fakultäten denen zum Zeitpunkt der Wahl weniger als sechzehn Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören, setzt sich der Fakultätsrat im Verhältnis 6:2:1:2 zusammen. Die Amtszeit der Mitglieder nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 beträgt zwei Jahre, die der Mitglieder nach Satz 1 Nr. 4 ein Jahr.

- (2) § 25 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (3) Nach den Wahlen der Dekanin/des Dekans und der Prodekanin/des Prodekans ruht deren Wahlmandat als Fakultätsratsmitglied für die Dauer der Amtszeit und es rückt für die Dauer der Amtszeit je eine Hochschullehrerin/ein Hoch-

schullehrer als Mitglied des Fakultätsrates nach. § 5 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

III. Teil Wahlen der Funktionsträgerinnen/Funktionsträger (, Dekaninnen/Dekane, Prodekaninnen/ Prodekane; Vorsitzende/r des Senates und der ständigen Kommissionen)

1. Abschnitt: Allgemeine Regelungen

§ 28

Allgemeine Regelungen

- (1) Die Funktionsträgerinnen/Funktionsträger werden im Wege der integrierten geheimen Wahl direkt gewählt. Stimmenthaltungen sind zulässig.
- (2) Wahlberechtigt ist, wer am Wahltag dem Kollegialorgan als stimmberechtigtes Mitglied angehört.
- (3) Wählbar als Funktionsträgerin/Funktionsträger ist, wer am Wahltag Mitglied der Universität in der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer ist und die übrigen Voraussetzungen nach den Bestimmungen des HG, der Grundordnung und dieser Wahlordnung erfüllt. Zur Dekanin / zum Dekan kann ebenfalls gewählt werden, wer kein Mitglied der Fakultät ist, jedoch die Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 Satz 2 HG erfüllt.
- (4) Die Wahlen werden von der/dem einstweiligen Vorsitzenden gemäß § 24 vorbereitet, geleitet und durchgeführt.
- (5) Stellt sich die/der Vorsitzende des Kollegialorgans zur Wiederwahl, leitet die Vertreterin/der Vertreter die Sitzungen, soweit in ihnen die Wahl der jeweiligen Funktionsträgerin/des jeweiligen Funktionsträgers vorbereitet und durchgeführt wird. Kandidiert auch die Vertreterin/der Vertreter, leitet das an Lebensjahren älteste Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, das nicht selbst kandidiert, insoweit die Sitzungen.
- (6) Die Kollegialorgane können zur Vorbereitung der Wahl Wahlausschüsse bilden. Zur Unterstützung bei der Stimmenauszählung können Mitglieder der verschiedenen Gruppen des Kollegialorgans oder Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Zentralverwaltung als Wahlhelferinnen/Wahlhelfer benannt werden.
- (7) Endet die Amtszeit einer Funktionsträgerin/eines Funktionsträgers, so ist in der Regel spätestens zum Ende der Vorlesungszeit des dem Ende der jeweiligen Amtszeit vorausgehenden Semesters die entsprechende Wahl durchzuführen.

- (8) Scheidet ein Funktionsträger/eine Funktionsträgerin vor Ablauf der Amtszeit aus ihrem/seinem Amt aus, ist eine Nachwahl durchzuführen, sofern die Frist bis zum regulären Ablauf der Amtszeit mehr als drei Monate beträgt.
- (9) Wahlen können nur durchgeführt werden, wenn sie in der mit der Einladung zu versendenden Tagesordnung als Tagesordnungspunkt vorgesehen sind.
- (10) Wahlen haben Vorrang vor Sachfragen. Eine Abweichung hiervon kann mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder des Kollegialorgans beschlossen werden.
- (11) Die jeweiligen Kandidatinnen/Kandidaten haben sich den jeweils wahlberechtigten Kollegialorganen vorzustellen. Auf Verlangen eines Mitgliedes des Kollegialorgans findet vor dem Wahlgang eine Kandidatenbefragung statt.
- (12) Die Wahlhandlungen in den Kollegialorganen finden in öffentlicher Sitzung statt.
- (13) Während der Wahlhandlung sind Debatten und Geschäftsordnungsanträge unzulässig.
- (14) Bei den Wahlen in den Kollegialorganen findet Briefwahl nicht statt.
- (15) Die/der Vorsitzende des Kollegialorgans stellt sicher, dass nur stimmberechtigte Mitglieder Stimmzettel erhalten.
- (16) Abstimmungsberechtigt sind nur die Mitglieder des Kollegialorgans, die zu Beginn der Wahlhandlung im Sitzungsraum anwesend sind.
- (17) Soweit die räumlichen Verhältnisse es erfordern, hat die/der Vorsitzende des Kollegialorgans sicherzustellen, dass die/der Stimmberechtigte seine Stimme unbeobachtet abgeben kann.
- (18) Über die Wahlhandlung und die Feststellung des Wahlergebnisses ist für jede Wahl eine Wahlniederschrift zu erstellen. Die Wahlniederschrift kann Bestandteil des Protokolls des Kollegialorgans sein. Die Niederschrift muß mindestens enthalten oder erkennbar machen
 1. den Zeitpunkt der Wahl,
 2. die Namen der jeweiligen Kandidatinnen/Kandidaten,
 3. die Bezeichnung der Funktionsträgerinnen/Funktionsträger, deren Wahl vorgenommen worden ist,
 4. die abgegebenen Stimmen,
 5. die abgegebenen ungültigen Stimmen,
 6. die abgegebenen gültigen Stimmen,
 7. die Zahl der auf jede Kandidatin/jeden Kandidaten entfallenden gültigen Stimmen und das sich daraus ergebende Wahlergebnis.

- (1) Die/der Gewählte ist unverzüglich zu befragen, ob sie/er die Wahl annimmt. Die Annahme kann nicht unter Bedingungen oder Vorbehalten erklärt werden.
- (2) § 23 gilt entsprechend. Die Aufgaben des Wahlvorstandes gemäß § 23 Abs. 4 und 5 obliegen der Leiterin/dem Leiter der jeweiligen Wahl. Die Aufgaben des Wahlprüfungsausschusses kann das Rektorat dem nach § 23 Abs. 10 einzusetzenden Wahlprüfungsausschuss übertragen.

2. Abschnitt: Einzelregelungen

§ 29
(weggefallen)

§ 30
(weggefallen)

§ 31
Wahl der Dekanin/des Dekans

- (1) Soweit eine Fakultätsordnung die Leitung der Fakultät durch eine Dekanin/einen Dekan vorsieht, wird die Dekanin/der Dekan vom Fakultätsrat aus der Mitte der ihm zum Zeitpunkt der Wahl angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gewählt; § 6 Abs. 1 gilt entsprechend. Zur Dekanin/zum Dekan kann ebenfalls gewählt werden, wer kein Mitglied der Fakultät ist, jedoch die Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 Satz 2 HG erfüllt.
- (2) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der Mitglieder des Fakultätsrates auf sich vereinigt
- (3) Die Dekanin/der Dekan stellt unmittelbar nach der Wahl das Ergebnis fest. Nachdem die/der Gewählte die Annahme der Wahl erklärt hat, gibt die Dekanin/der Dekan das abschließende Ergebnis der Wahl dem Rektorat und durch Aushang der Fakultät bekannt.

§ 32
Wahl der Prodekanin/des Prodekans

- (1) Die Prodekanin/der Prodekan wird im Anschluss an die Wahl der Dekanin/des Dekans in der Regel auf deren/dessen Vorschlag gewählt. Die Dekanin/der Dekan kann nur ein Mitglied des Fakultätsrates vorschlagen, das sich mit der Kandidatur einverstanden erklärt hat.
- (2) § 31 gilt entsprechend.

- (3) Wird die Fakultät durch ein Dekanat geleitet, wählt der Fakultätsrat die Dekanin/den Dekan die/den sie/ihn vertretende/vertretenden Prodekanin/Prodekan aus der Mitte der der Fakultät zur Zeit der Wahl angehörenden Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Die weitere Prodekanin/der weitere Prodekan wird jeweils nach dem Vorschlag der Dekanin/des Dekans aus den der Fakultät angehörenden Gruppen nach § 11 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 HG gewählt.

IV. Teil Wahlen zu den Ständigen Kommissionen und Ausschüssen sowie den sonstigen Kommissionen des Senats (Gremien)

§ 33

Allgemeine Regelungen und Stellvertretung

- (1) Die durch den Senat zu bestimmenden Gruppenvertreterinnen/Gruppenvertreter in den Ständigen Kommissionen und Ausschüssen sowie in den sonstigen Ausschüssen des Senats werden von den dem Senat angehörenden Vertreterinnen/Vertretern der Gruppen gem. § 11 Abs. 1 HG nach Gruppen getrennt gewählt.
- (2) Jede Wählerin/jeder Wähler hat so viele Stimmen, wie Plätze im jeweiligen Gremium in der jeweiligen Gruppe zu besetzen sind. Stimmenhäufung auf eine Kandidatin/einen Kandidaten ist unzulässig.
- (3) Gewählt sind diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten, die im Rahmen der zu besetzenden Plätze die höchsten Stimmzahlen der jeweiligen Gruppe im jeweils zu wählenden Gremium auf sich vereinigen können. Liegen nicht mehr Wahlvorschläge vor, als Plätze zu besetzen sind, wird über jede Kandidatin/jeden Kandidaten mit Ja oder Nein abgestimmt.
- (4) Bei Stimmgleichheit in einem Wahlgang entscheidet das Los.
- (5) Ersatzmitglied ist, wer in dem nach Absatz 3 durchgeführten Wahlgang über die Anzahl der zu vergebenden Plätze hinaus zur Wahl vorgeschlagen ist, keinen Sitz erhalten hat und mit mindestens einer Stimme gewählt worden ist. Die Reihenfolge der Ersatzmitglieder ergibt sich aus der Anzahl der erreichten Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet über die Reihenfolge das Los.
- (6) Die gewählte Kandidatin/der gewählte Kandidat ist unverzüglich zu fragen, ob sie/er die Wahl annimmt. Gibt die gewählte Kandidatin/der gewählte Kandidat

innerhalb einer Woche keine Erklärung ab, so gilt die Wahl als angenommen. Das Wahlergebnis ist im Protokoll der entsprechenden Sitzung des Senats zu vermerken.

- (7) Die ständigen Kommissionen wählen jeweils aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 34

Ständige Kommissionen und Ausschüsse sowie sonstige Kommissionen des Senats

- (1) Das Vorschlagsrecht für die Wahl der Gruppenvertreterinnen/Gruppenvertreter steht den Senatsmitgliedern, den Dekaninnen/Dekanen, den Leiterinnen/Leitern der Zentralen Einrichtungen, der/dem Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses und der Sprecherin/dem Sprecher jeder der Gruppen gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 HG (sofern die Gruppe sich gemäß § 14 Abs. 5 GrundO zusammengeschlossen und eine Sprecherin/einen Sprecher gewählt hat) zu.
- (2) Bei der Wahl der Mitglieder sollen die verschiedenen Fächergruppen (Geisteswissenschaften, insbesondere Lehrerausbildung, Gesellschaftswissenschaften, Naturwissenschaften, Ingenieurwissenschaften) angemessen berücksichtigt werden.
- (3) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in mehreren Kommissionen ist unzulässig. Mitglieder des Senats können gleichzeitig Mitglied in einer der Kommissionen sein.
- (4) Die Mitglieder werden vom Senat nach Gruppen getrennt gewählt. Die Amtszeit der Vertreterinnen/Vertreter der Gruppen gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1 und 3 HG beträgt vier Jahre; die Amtszeit der Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe gem. § 11 Abs. 1 Nr. 2 HG beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr.

V. Teil Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 35

Änderung der Wahlordnung

Eine Änderung dieser Wahlordnung ist nur in einer ordentlichen Senatssitzung möglich. Der Antrag zur Änderung muss im vollen Wortlaut mit der Einladung versandt worden sein. Er bedarf zu seiner Annahme der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, wobei Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen bei der

Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt werden.

§ 36
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1.12.2008 in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Universität Dortmund vom 21.11.2008.

Dortmund, 26.11.2008

Die Rektorin
der Technischen Universität
Dortmund

Univ.-Prof. Dr. Ursula Gather

Die Georg-August-Universität Göttingen teilt mit:

Im Institut für Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie und Rechtsvergleichung ist das Dienstsiegel Nr. 29 entwendet worden. Es beinhaltet die Umschrift

„SIGILLUM UNIVERSITATIS REGIAE GEORGIA AUGUSTAE“

und lässt Georg II., König von England und Kurfürst des Herzogtums Braunschweig und Lüneburg, mit Herrschaftsinsignien auf dem Thron sitzend sowie über seinem Kopf das Wappen der englischen Könige erkennen. Die Siegel-Nr. 29 ist zu Füßen des Königs eingedruckt.

Ein Muster ohne Siegel-Nr. ist nachfolgend abgedruckt:



Das Siegel wird hiermit für ungültig erklärt.

Da ein Missbrauch nicht ausgeschlossen werden kann, wird hiermit der Verlust zur Kenntnis gegeben. Bei Feststellung einer unbefugten Benutzung bittet die Georg-August-Universität Göttingen um Unterrichtung.